Der Chef des Distrikts Krakau

Krakau, den 3.Dezember 1939

Anordnung Nr. 45

Betrifft: Verwaltungseinteilung des Distrikts Krakau.

Der Distrikt Krakau wird in 10 Kreishauptmannschaften und einen unmittelbaren Stadtkreis gegliedert.

I. Die Kreishauptmannschaften

1.) Kreishauptmannschaft Miechow:

Die Kreishauptmannschaft Miechow umfaßt das Gebiet des bisherigen Landkreises Miechow einschließlich des zum Distrikt Krakau gefallenen südlichen Teiles des Kreises Pinczow. Die Westgrenze bildet die Reichsgrenze. Sitz der Kreishauptmannschaft ist die Stadt Miechow; Außenstellen oder Amtstage sind vorläufig nicht vorgesehen.

Zum Kreishauptmann von Miechow wird Regierungsrat Dr. Boos bestellt. Das Personal des bisherigen Landkommissariats Pinczow mit dem Sitz in Kazimierza-Wielki hat nach Miechow einzurücken.

2.) Kreishauptmannschaft Krakau-Land:

Das Gebiet der Kreishauptmannschaft Krakau-Land umfaßt die bisherigen Landkreise Krakau-Land, Bochnia zur Gänze. Ferner kommen der nördliche Teil des Landkreises Myslenice und der östliche Teil des Landkreises Wadowice hinzu. Die Südgrenze verläuft an der Katastralgrenze der Gemeinden Kalwaria, Sulkowice und Stroza. Sitz der Kreishauptmannschaft ist Krakau. In den Städten Bochnia und Myslenice sind Außenstellen zu errichten.

Zum Kreishauptmann von Krakau-Land wird der bisherige Gruppenleiter im Amte des Distriktchefs Dr. Höller bestellt. Als ständiger Vertreter wird Regierungsrat Stitzinger, der bisherige Landkommissar von Krosno, eingeteilt. Der Kreishauptmann hat für die



Besetzung der Außenstellen in Bochnia und Myslenice das notwendige Personal einzusetzen. Das Personal der Landkommissariate Bochnia und teilweise Myslenice steht ihm hierzu zur Verfügung. Das übrigbleibende Personal hat in der Kreishauptmannschaft Krakau-Land einzurücken.

3.) Kreishauptmannschaft N e u m a r k t :

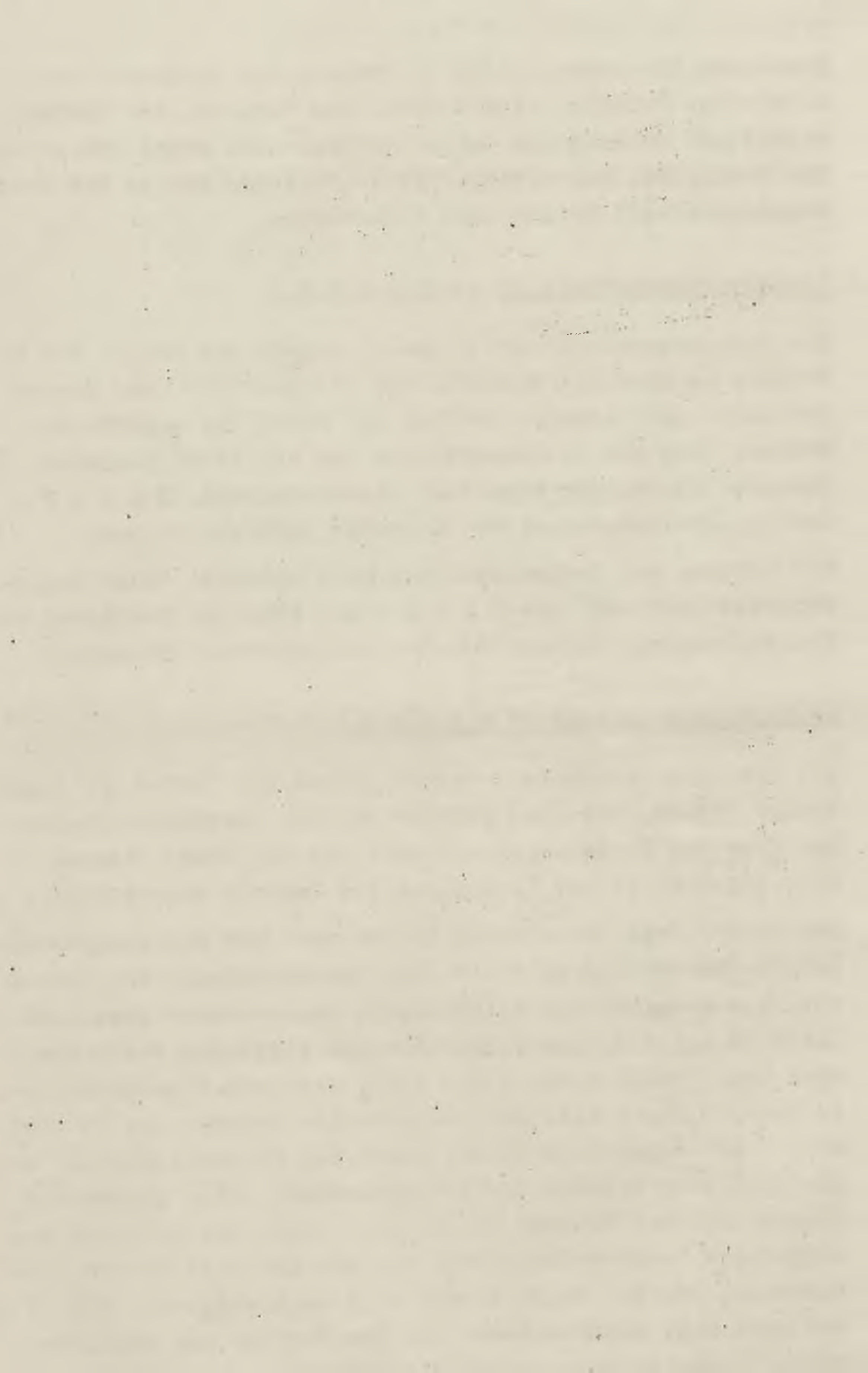
Die Kreishauptmannschaft Neumarkt umfaßt das Gebiet des bisherigen Landkreises Neumarkt und die Restteile der Kreise Myslenice und Wadowice südlich der unter 2.) angeführten Grenze. Sitz des Kreishauptmanns ist die Stadt Neumarkt. In Zakopane bleibt der bisherige Stadtkommissar M a l s f e y , der dem Kreishauptmann von Neumarkt unterstellt ist.

Die Leitung der Kreishauptmannschaft Neumarkt führt Regierungsassessor von D e w i t z . Der ständige Vertreter des Kreishauptmanns ist ein Beamter des gehobenen Dienstes.

4.) Kreishauptmannschaft T a r n o w :

Die Kreishauptmannschaft Tarnow umfaßt das Gebiet der Landkreise Tarnow, Brzesko, Dabrowa und den Stadtkreis Tarnow. Der Sitz der Kreishauptmannschaft ist die Stadt Tarnow. Eine Außenstelle ist in Brzesko und Dabrowa einzurichten.

Der bisher freie Stadtkreis Tarnow wird der Kreishauptmannschaft Tarnow eingegliedert. Zum Kreishauptmann von Tarnow wird das Mitglied des Reichstages, Abgeordneter Hptm.d.Fl. Ernst K u n d t bestellt. Als sein ständiger Vertreter wird Regierungsrat Dr. H a s s e , bisheriger Landkommissar in Bochnia, bestellt. Die Außenstellen Brzesko und Dabrowa werden mit einem Beamten des gehobenen Dienstes besetzt werden Vorläufig betraut der Kreishauptmann einen geeigneten Beamten mit der Führung der Außenstellen. Das Personal des bisherigen Landkommissariates Brzesko hat nach Tarnow einzurücken. Für die Stadt Tarnow wird Regierungsrat E k e r t, der bisherige Landkommissar von Tarnobrzeg, zum Stadtkommissar bestellt, der dem Kreishauptmann unterstellt ist.



5.) Kreishauptmannschaft N e u - S a n d e z :

Das Gebiet der Kreishauptmannschaft Neu-Sandez umfaßt die Kreisgebiete Neu-Sandez, Limanowa und das Gebiet der bisher kreisfreien Stadt Neu-Sandez. Der Sitz der Kreishauptmannschaft ist Neu-Sandez. Ständige Amtstage sind in Limanowa und Krynica zu unterhalten. Die Kreisfreiheit der Stadt Neu-Sandez wird hiermit aufgehoben. Der bisherige Stadtkommissar Dr. H e i n übernimmt die Agenden des bisherigen Stadtkommissars in Krosno.

Zum Kreishauptmann von Neu-Sandez wird Regierungsrat Dr. H ü b s c h m a n n bestellt. Ständiger Vertreter des Kreishauptmanns ist ein Beamter des gehobenen Dienstes.

Das Personal des bisherigen Landkommissariates Limanowa rückt nach Neu-Sandez ein.

6.) Kreishauptmannschaft J a s l o :

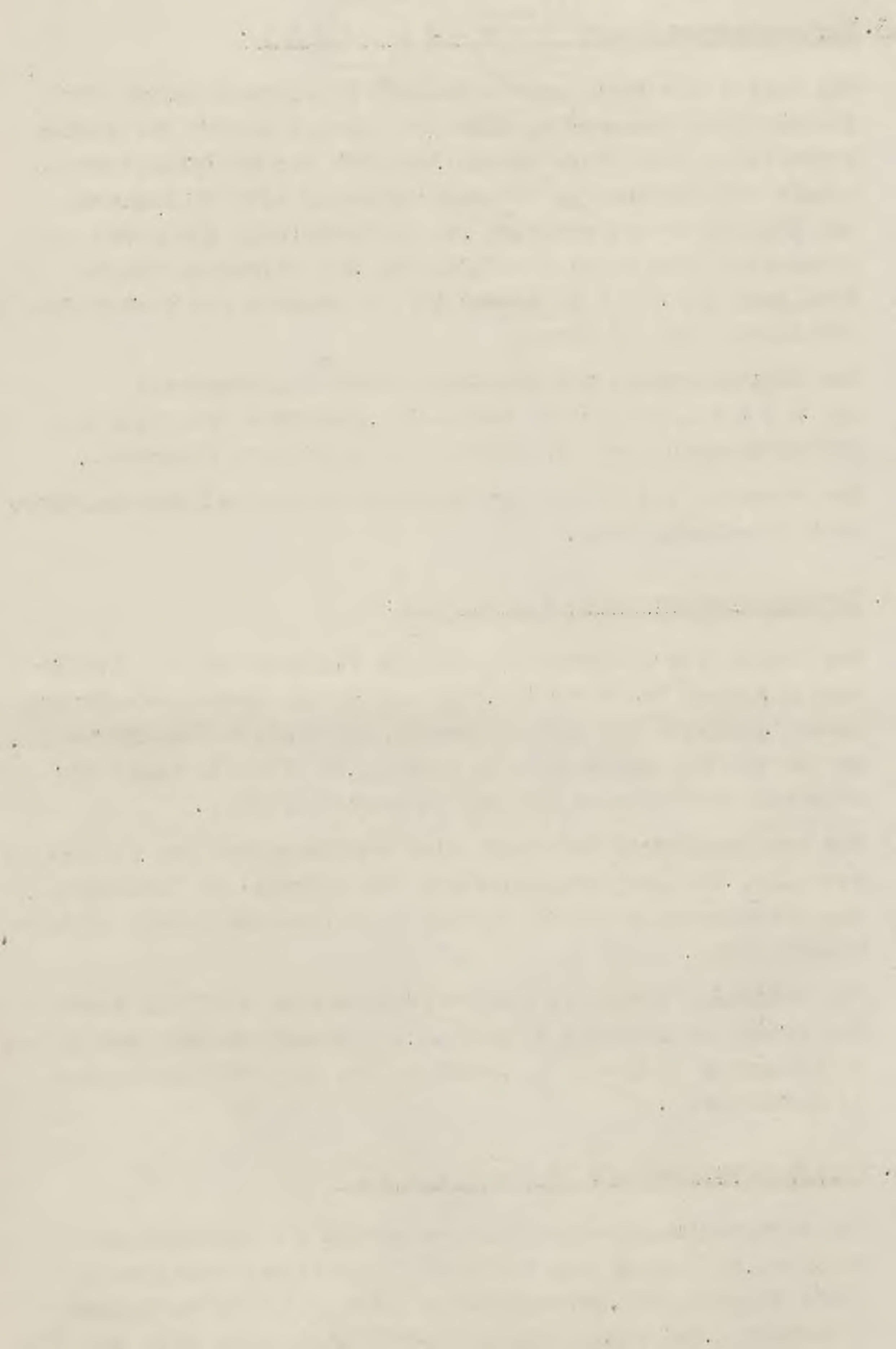
Das Gebiet der Kreishauptmannschaft Jaslo umfaßt die Kreise Jaslo, Krosno und Gorlice. Sitz der Kreishauptmannschaft ist Jaslo. Außenstellen sind in Krosno und Gorlice einzurichten. Es ist vom Kreishauptmann zu prüfen, ob nicht in Dukla ein wöchentlicher Amtstag abgehalten werden könnte.

Zum Kreishauptmann von Jaslo wird Regierungsrat Dr. L o s a c k e r bestellt. Der Kreishauptmann hat das Personal zu bestimmen, das zur Betreuung der Außenstellen Gorlice und Krosno zu verbleiben hat.

Zum ständigen Vertreter des Kreishauptmanns wird ein Beamter des gehobenen Dienstes bestellt. Der Stadtkommissar von Krosno, Rechnungsrat Z u z i c , rückt in das Amt des Gouverneurs in Krakau ein.

7.) Kreishauptmannschaft R z e s z o w :

Die Kreishauptmannschaft Rzeszow umfaßt die Kreisgebiete Rzeszow, Kolbuszowa und das Gebiet der bisher kreisfreien Stadt Rzeszow. Ein wöchentlicher Amtstag ist in Kolbuszowa vorgesehen. Die bisher kreisfreie Stadt Rzeszow wird dem Kreishauptmann unterstellt.



Zum Kreishauptmann in Rzeszow wird der bisherige Landkommissar von Nisko, Regierungsrat E h a u s , bestellt. Als ständiger Vertreter wird der bisherige Landkommissar von Brzesko, Regierungsassessor L a n g e r bestellt.

Das Personal des Landkommissariats Kolbuszowa rückt nach Rzeszow ein. Stadtkommissar von Rzeszow bleibt der bisherige Stadtkommissar, Oberbürgermeister Dr. H a h n .

8.) Kreishauptmannschaft D e b i c a :

Die Kreishauptmannschaft Debica setzt sich aus den bisherigen Landkreisen Debica, Mielec und Tarnobrzeg zusammen. Sitz der Kreishauptmannschaft ist die Stadt Debica. Eine Außenstelle ist in Tarnobrzeg einzurichten, ein wöchentlicher Amtstag in Mielec zu halten.

Zum Kreishauptmann von Debica wird Regierungsrat O s w a l d bestellt. Der Kreishauptmann hat für die personelle Besetzung der Außenstelle Tarnobrzeg mit einem Beamten des gehobenen Dienstes Sorge zu tragen. Das übrigbleibende Personal rückt nach Debica ein.

9.) Kreishauptmannschaft J a r o s l a u :

Die Kreishauptmannschaft Jaroslau umfaßt das Gebiet der Kreise Jaroslau und Nisko, westlich des San, und den deutschen Stadt- und Landkreis Przemysl. Eine Außenstelle ist in Przemysl einzurichten, ein Amtstag in Nisko abzuhalten.

Zum Kreishauptmann von Jaroslau wird Oberregierungsrat R i e g e r bestellt. Sein ständiger Vertreter ist Regierungsrat C a n t n e r , der bisherige Landkommissar von Limanowa. Mit der Leitung der Außenstelle Przemysl ist ein Beamter des gehobenen Dienstes zu betrauen.

Zum Stadtkommissar in Przemysl wird der Oberbürgermeister SS-Oberführer S c h o t t e n h e i m bestimmt. Die eventuell notwendige Verschiebung von Personal nimmt der Kreishauptmann im Benehmen mit dem Stadtkommissar in Przemysl vor.



10.) Kreishauptmannschaft S a n o k :

Die Kreishauptmannschaft Sanok wird im Osten und im Süden durch die Reichsgrenze gegen Sowjetunion, Ungarn und Slowakei bestimmt, im Westen und Norden durch die Kreisgrenze des früheren Kreises Sanok und Brzozow gegen die Kreishauptmannschaft Rzeszow und Jaslo. Das Gebiet der Kreishauptmannschaft umfaßt daher im wesentlichen die früheren Kreise Sanok und Brzozow. Sitz der Kreishauptmannschaft ist die Stadt Sanok. Ständige Amtstage sind in Brzozow und Baligrod zu halten.

Zum Kreishauptmann von Sanok wird Regierungsrat S c h a a r bestimmt. Sein ständiger Vertreter ist ein Beamter des gehobenen Dienstes.

II. Stadtkreis Krakau

Die Verwaltung des Stadtkreises Krakau umfaßt das Gebiet der Stadt Krakau. Die Verwaltung führt Oberbürgermeister Z ö r n e r als Stadthauptmann.

III. Stadtkommissare der kreisangehörigen Städte.

1) Tarnow: Regierungsrat E k e r t als Stadtkommissar
2) Rzeszow: Oberbürgermeister Dr. H a h n
3) Bochnia: Bürgermeister B o r n m a n n
4) Krosno: Bürgermeister Dr. H e i n
5) Neu-Sandez: ein Beamter des gehobenen Dienstes, der vom Kreishauptmann bestimmt wird
6) Sanok: Bürgermeister Dr.Erich M a e r k l
7) Jaroslau: Bürgermeister S c h l o ß m a n n
8) Wielicka: Bürgermeister Kurt F r e n z e l
9) Zakopane: Bürgermeister M a l s f e y

IV. Die personellen Bestellungen sind bis zur endgültigen Ernennung durch den Herrn Generalgouverneur kommissarische.

Die mit der Leitung der Außenstellen beauftragten Beamten führen den Titel Landkommissare.

Die in dieser Anordnung nicht namhaft gemachten Stadt- und Landkommissare stehen zur Verfügung des Gouverneurs und haben weitere Weisungen abzuwarten.

V. Die Übernahme der Verwaltung der Kreishauptmannschaften bzw. die Übergabe der bisherigen Verwaltung der Stadt- und Landkommissare an die Kreishauptmänner hat sofort zu erfolgen. Bis spätestens 15.Jänner 1940 melden alle Kreishauptmänner und der Stadthauptmann von Krakau die vollzogene Übernahme und die von ihnen getroffenen perscnellen Besetzungen einschließlich der Arbeitseinteilung ihres eigenen Amtes. Während der Übergabe der Amtsgeschäfte haben die Kreishauptmänner für die volle Aktionsfähigkeit des Dienstbetriebes Sorge zu tragen. Wünsche der Kreishauptmänner bezüglich der Unterorganisation und personellen Besetzung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im Bereiche ihrer Kreishauptmannschaft sind auf kürzestem Wege dem Amte des Chefs des Distrikts vorzubringen.

VI. Die auf Grund der ehemaligen polnischen Verwaltung eingerichteten Bezirksausschüsse bleiben bestehen. Soweit durch die neue Gliederung Verschiebungen bedingt sind, werden sowohl über die Neuorganisation als auch über die Aufgabenverteilung Weisungen folgen.

gez. W ä c h t e r

Gouverneur

Für die Richtigkeit:

Amtsrat

<u>Verteiler umseitig</u>

